

Anhang 4

Muster-Vertrag

Vertrag <BITTE ERGÄNZEN> / <BITTE ERGÄNZEN>

Az.: <BITTE ERGÄNZEN>

Muster-Vertrag über Leistungen zu Grundwassereigenkontrollmaßnahmen nach § 15 (2) BBodSchG und Inklinometermessungen zur Überwachung der Böschungsstandsicherheit

zwischen: <BITTE ERGÄNZEN>

nachstehend **Auftraggeber** genannt

vertreten durch: <BITTE ERGÄNZEN>

und:
<BITTE ERGÄNZEN>
<BITTE ERGÄNZEN>
<BITTE ERGÄNZEN>

nachstehend **Auftragnehmer** genannt

vertreten durch: <BITTE ERGÄNZEN>

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Pflichten des Auftraggebers
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Vergütung
- § 7 Abnahme und Gewährleistungen
- § 8 Ausschließlichkeitsbindung / Insidergeschäfte
- § 9 Verbot der Vorteilsnahme
- § 10 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 11 Haftung und Verjährung
- § 12 Vertragsstrafen
- § 13 Werbung
- § 14 Kündigung
- § 15 Arbeitsgemeinschaft
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Sonstiges

Anlagen
<BITTE ERGÄNZEN>

*) Unzutreffendes bitte streichen

Vertrag **<BITTE ERGÄNZEN>** / **<BITTE ERGÄNZEN>**

Az.: **<BITTE ERGÄNZEN>**

§ 1 **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen zur Durchführung von Grundwassereigenkontrollmaßnahmen nach § 15 (2) BBodSchG und Inklinometermessungen zur Überwachung der Böschungsstandsicherheit im Bereich der ehemaligen Deponie Hermann-Löns-Straße.

§ 2 **Bestandteile des Vertrages**

Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in nachstehender Rangfolge die nachfolgenden Bestandteile des Vertrages:

- die Bestimmungen dieses Vertrages
- die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis des Auftraggebers vom **<BITTE ERGÄNZEN>**
- das Angebot des Auftragnehmers vom **<BITTE ERGÄNZEN>**, ausgenommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- die Ergänzungen zum Angebot des Auftragnehmers vom **<BITTE ERGÄNZEN>**
- das Protokoll zum Angebotsaufklärungsgespräch vom **<BITTE ERGÄNZEN>** (Anlage **<BITTE ERGÄNZEN>*)**
- **<WEITERE VERTRAGSBESTANDTEILE BEI BEDARF BITTE ERGÄNZEN>*)**

Soweit in diesem Vertrag keine Bestimmungen getroffen worden sind, kommen ergänzend nachfolgende Bestimmungen zur Anwendung:

- HOAI – Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung
- AVB ING-WAS - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft
- VOL Verdingungsordnung für Leistungen – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- die Bestimmungen des BGB Bürgerliches Gesetzbuch über den Werkvertrag, insbesondere die §§ 631 ff BGB

§ 3 **Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer hat die in der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis zu Ingenieur- und Gutachterleistungen und Analytik-Leistungen des Auftraggebers beschriebenen Leistungen zu erbringen.

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage sämtlicher gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen aus. Zu beachten sind insbesondere die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Bundesbodenschutzrecht. Über etwaige öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig zu vergewissern.

Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und bei Vertragsabschluss als vollständig anerkannt. Vorbehalte, Bedenken und sonstige Hinweise wurden spätestens mit Abschluss dieses Vertrages dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

*) Unzutreffendes bitte streichen

Vertrag **<BITTE ERGÄNZEN>** / **<BITTE ERGÄNZEN>**

Az.: **<BITTE ERGÄNZEN>**

Dies gilt insbesondere auch für die örtlichen Verhältnisse und den Zustand des Baugrundstücks bzw. der Bauteile, auf denen der Auftragnehmer seine Leistungen aufzubauen bzw. zu erbringen hat. Einwendungen sind spätestens vor Beginn der Ausführung der Vertragsleistungen schriftlich zu erheben. Sollte sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ein Schaden für die Auftraggeber ergeben, ist der Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.

Etwaige besondere, allgemeine und sonstige Angebotsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht anerkannt.

2. Der Auftragnehmer benennt als verantwortlichen Projektleiter:

<BITTE ERGÄNZEN>

Die Auswahl der übrigen Mitarbeiter erfolgt laut Abstimmung mit dem Auftraggeber wie folgt:

<BITTE ERGÄNZEN>

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, während der Ausführung der Leistungen weitere Mitarbeiter einzusetzen, hat er sich zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

3. Der Auftragnehmer überträgt ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer. Die Nachunternehmer, deren Einschaltung beabsichtigt ist, sind dem Auftraggeber spätestens zum Vertragsabschluss zu benennen.

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, während der Ausführung der Leistungen weitere Nachunternehmer zu beauftragen, hat er sich vor Beauftragung ebenfalls die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

4. Der Auftragnehmer hat bei seinen Leistungen die Beiträge anderer fachlich Beteiligter zu berücksichtigen, sofern ihn der Auftraggeber dazu auffordert. Hierbei erteilt er den anderen fachlich Beteiligten Auskunft und gewährt ihnen Einblicke in seine Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufträge erforderlich ist. Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auf, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowie von an der Maßnahme beteiligten Dritten vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Leistungen dieses Vertrages.
6. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden des Auftraggebers in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung innerhalb des Auftraggebers berühren, sowie Informationen über Einzelheiten aus Verkaufs- und Verpachtungsverhandlungen des Auftraggebers. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten oder von ihm für den Auftraggeber erarbeiteten oder beschafften Geschäfts- und Betriebsunterlagen auf Papier oder Datenträger ordnungsgemäß aufzubewahren und dem Auftraggeber nach Vertragserfüllung zurückzugeben. Dies gilt ebenso für etwaige zur Leistungserbringung erteilte Vollmachten des Auftraggebers.

^{*)} Unzutreffendes bitte streichen

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber unterstützt die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers, soweit möglich. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind und die ihm rechtzeitig vom Auftragnehmer angezeigt werden.
2. Der Auftraggeber liefert die für die Erfüllung des Auftrages in seinem Verantwortungsbereich vorhandenen notwendigen Unterlagen bzw. unterstützt den Auftragnehmer bei der Beschaffung notwendiger Unterlagen beim Standorteigentümer, bei Behörden, Trägern öffentlicher Belange etc.

Vor der Beschaffung ist der schriftlich nachgewiesene Kostenumfang durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer gemeinsam ausgewählte Gutachten, Stellungnahmen und sonstige Angaben zur Verfügung, soweit sie für den Auftraggeber verfügbar und zur Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgabenstellung erforderlich sind.
4. Für die Durchführung der Leistungen dieses Vertrages erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf dessen schriftliche Anforderung eine befristete schriftliche Vollmacht.
5. Der Auftraggeber benennt folgenden Ansprechpartner, der befugt ist, verantwortliche Erklärungen dem Auftragnehmer gegenüber abzugeben:

<BITTE ERGÄNZEN>

6. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
7. Der Auftraggeber sichert in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer die Betretungsrechte für den Auftragnehmer auf den zu untersuchenden Grundstücken und bei Bedarf in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer auf den Grundstücken Dritter ab.

§ 5 Termine und Fristen

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten folgende Termine und Fristen:

1. Die Arbeiten sind mit Erhalt des Beauftragungsschreibens unverzüglich aufzunehmen.
2. Vorlage des Berichtes zu Inklinometermessungen:
4 Wochen nach Abschluss der Messungen im Frühjahr 2027
3. Vorlage der Jahresberichte zu Grundwassereigenkontrollmaßnahmen:
jeweils 8 Wochen nach Abschluss der Beprobungskampagne eines Jahres

§ 6 Vergütung

1. Für die Vergütung der Ingenieur- und Gutachterleistungen sowie der Analytik-Leistungen des Auftragnehmers werden folgende Vereinbarungen getroffen:

*) Unzutreffendes bitte streichen

Vertrag **<BITTE ERGÄNZEN>** / **<BITTE ERGÄNZEN>**

Az.: **<BITTE ERGÄNZEN>**

Das Honorar für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Ingenieur- und Gutachterleistungen wird auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 HOAI frei vereinbart. Die Vergütung erfolgt nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf.

Für die Ingenieur- und Gutachterleistungen für die Durchführung der Grundwassereigenkontrollmaßnahmen nach § 15 (2) BBodSchG und Inklinometermessungen wird ein Honorar als vorläufiger Höchstbetrag auf Nachweis inklusive Nebenkosten in Höhe von **<BITTE ERGÄNZEN>** € auf der Grundlage des Angebotes vom **<BITTE ERGÄNZEN>** zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung gültigen Mehrwertsteuer vereinbart.

Für die zur Durchführung der Grundwassereigenkontrollmaßnahmen nach § 15 (2) BBodSchG erforderlichen und auf Nachweis abzurechnenden Analytik-Leistungen auf der Grundlage des der Anfrage vom **<BITTE ERGÄNZEN>** zugrunde gelegten Untersuchungsprogramms wird ein vorläufiger Vertragswert von insgesamt **<BITTE ERGÄNZEN>** € zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung gültigen Mehrwertsteuer vereinbart.

Der Auftragsumfang und damit die o. g. vorläufigen Vertragswerte für die auf Nachweis abzurechnenden Ingenieur- und Gutachterleistungen sowie die Analytik-Leistungen ist bei begründeten Abweichungen zum vorliegenden Untersuchungsprogramm anhand einer ggf. erforderlichen Kostenermittlung zu konkretisieren. Die vom Auftragnehmer zu erarbeitende Kostenermittlung basiert auf dem vertraglich vereinbarten Angebot vom **<BITTE ERGÄNZEN>**, d. h. der Kostenermittlung sind die vereinbarten Honorarsätze sowie die entsprechenden Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses zu Grunde zu legen. Die jeweilige Kostenermittlung wird nach Prüfung und Abstimmung als Vertragsbestandteil vereinbart.

Bei einer Zahlung innerhalb von **<BITTE ERGÄNZEN>** Kalendertagen nach Posteingang beim Auftraggeber wird ein Skonto in Höhe von **<BITTE ERGÄNZEN>** % auf die Gesamtsumme aller Leistungen durch den Auftragnehmer gewährt. *)

2. Zusätzliche Ingenieur- und Gutachterleistungen, die nicht Gegenstand der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen sind, werden nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber auf der Grundlage folgender Honorarsätze inkl. Nebenkosten auf Nachweis abgerechnet:

Für den Auftragnehmer:	<BITTE ERGÄNZEN> €
Für Mitarbeiter:	<BITTE ERGÄNZEN> €
Für Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter:	<BITTE ERGÄNZEN> €

3. Nebenkosten sind in den Honorarsätzen und damit im vorläufigen Honorar für Ingenieur- und Gutachterleistungen (siehe § 6 dieses Vertrages, Punkt 1, Absatz 3) enthalten und werden nicht gesondert vergütet.
4. Die Honorarsätze für Ingenieur- und Gutachterleistungen und die Einheitspreise für die Analytik-Leistungen dieses Vertrages sind Festpreise, auf welche die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Mehrwertsteuersätze aufzurechnen sind. Die Honorarsätze und Einheitspreise schließen sämtliche Lohn- und Gehaltsnebenkosten ein. Lohn- und Materialgleitklauseln sind nicht vereinbart.
5. Von den vereinbarten Honorarsätzen für Ingenieur- und Gutachterleistungen und Einheitspreisen für Analytik-Leistungen wird alles erfasst, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers notwendig ist.
6. Inbegriffen ist die Lieferung der jeweiligen Berichte jeweils in dreifacher Ausfertigung inklusive Datenträger in dreifacher Ausfertigung. Zusätzliche Vervielfältigungen werden auf Nachweis abgerechnet.

*) Unzutreffendes bitte streichen

Vertrag **<BITTE ERGÄNZEN>** / **<BITTE ERGÄNZEN>**

Az.: **<BITTE ERGÄNZEN>**

Je ein Bericht bzw. Gutachten inkl. Datenträger ist an folgende fachlich zu Beteiligende zu über-
senden:

- **<BITTE ERGÄNZEN>**
 - Zuständige Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 26, 07743 Jena
 - ARGE Projektmanagement Thüringer Umweltministerium, c/o UEZ Consult GmbH, Ala-
cher Höhe 15, 99090 Erfurt
7. Mehr- und/oder Minderleistungen sowie Zusatzleistungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf ausdrücklichen Anordnungen des Auftraggebers sowie durch den Auftraggeber bestätigten Plan- und Ausführungsänderungen beruhen. Kosten sind, soweit dies möglich ist, auf der Grundlage der Honorarsätze und Einheitspreise zu ermitteln und vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen. Die Erbringung zusätzlicher Leistungen ist dem Auftraggeber gegenüber schriftlich zu begründen und zur Einwilligung einzureichen. Mehrleistungen, die vom Auftraggeber nicht schriftlich bestätigt worden sind, begründen keinen Zahlungsanspruch des Auftragnehmers.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, prüffähige, kumulative Rechnungen zu stellen. Bis zur vollständigen Abnahme der Leistungen durch die Bestätigung des Leistungserfolges durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Freistaat Thüringen sind prüffähige Abschlagsrechnungen bis zu einer Höhe von 90 % des Gesamtleistungsumfanges zu stellen. Dazu ist zu jeder Rechnung nachvollziehbar darzulegen, wie sich der aktuelle Gesamtleistungsumfang (= Vertragswert) zusammensetzt und auf welche Höhe sich die als Abschlagsrechnung in Rechnung gestellten Leistungen belaufen. Die Schlussrechnung über die restlichen 10 % des Gesamtleistungsumfanges ist nach Bestätigung des o. g. Leistungserfolges durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Freistaat Thüringen (Untere Bodenschutzbehörde und Projektmanager des TMUEN) zu stellen.
9. Die kumulativ monatlich zum 10. Arbeitstag zu stellenden Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung sind dem Auftraggeber einschließlich der Nachweise in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Das Zahlungsziel für die prüffähigen Rechnungen ist 30 Kalendertage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber.
10. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Grundlage eines vom Auftragnehmer zu erarbeitenden Zahlungsplanes.
- Bei Änderungen des Untersuchungsprogramms ist der Zahlungsplan vom Auftragnehmer anhand des Formblattes gemäß Anhang 7 der Leistungsbeschreibung zu konkretisieren. Der konkretisierte Zahlungsplan wird nach Bestätigung durch den Auftraggeber Vertragsbestandteil. Der Zahlungsplan ist bei Bedarf mit der jeweils aktuellen Rechnungslegung zu aktualisieren.
11. Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 Absatz 3 BGB).

*) Unzutreffendes bitte streichen

§ 7 **Abnahme und Gewährleistung**

1. Für Leistungen aus diesem Vertrag, die unter die VOB – Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen, wird eine förmliche Abnahme entsprechend § 12 VOB Teil B vereinbart. Findet eine förmliche Abnahme nicht statt, so gelten die Leistungen des Auftragnehmers sechzig Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber über diese Leistungen als abgenommen.
2. Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen aus diesem Vertrag wird mit fünf Jahren vereinbart. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.

Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 8 **Ausschließlichkeitsbindung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenkollision zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten ergeben könnte. Er ist verpflichtet, eine etwaige Interessenkollision offen zu legen.
2. Dies gilt auch für Personen, die der Auftragnehmer zur Durchführung eines Auftrages einsetzt.

§ 9 **Verbot der Vorteilsnahme**

1. Dem Auftragnehmer und den für ihn tätigen Personen ist es nicht gestattet, Geschenke, Vergünstigungen oder Entgelte zum eigenen oder fremden Vorteil von Personen, die mit dem Auftraggeber Geschäftsverbindungen anstreben oder unterhalten, zu fordern, sich versprechen zu lassen oder entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Vorteile oder Zuwendungen, die von Dritten mit Rücksicht auf die Stellung des Auftragnehmers im Verhältnis zum Auftraggeber gewährt werden.
2. Verstößt der Auftragnehmer gegen Absatz 1, erhält er für den mit der Vorteilsnahme im Zusammenhang stehenden Einzelauftrag keine Vergütung. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 **Haftpflchtversicherung des Auftragnehmers**

1. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers entsprechend § 10 AVB ING-WAS betragen mindestens:
 - Für Personenschäden: 1.000.000,00 €
 - Für sonstige Schäden: 1.000.000,00 €

*) Unzutreffendes bitte streichen

Vertrag **<BITTE ERGÄNZEN>** / **<BITTE ERGÄNZEN>**

Az.: **<BITTE ERGÄNZEN>**

2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung über die vorstehenden Deckungssummen nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen jeglicher Art von der Vorlage eines solchen Nachweises abhängig zu machen.

§ 11

Haftung und Verjährung

1. Der Auftragnehmer übernimmt dem Auftraggeber gegenüber die Haftung für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers oder seines Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen gegen ihn von Dritten erhobenen Ansprüchen, für die im Innenverhältnis der Auftragnehmer einzustehen hat, in vollem Umfang freizustellen. Der Auftragnehmer tritt ihm zustehende Haftungsansprüche gegen Dritte auf Verlangen an den Auftraggeber ab.
3. Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder vermindern.

§ 12

Vertragsstrafen

Hält der Auftragnehmer die gemäß § 5 dieses Vertrages vereinbarten Termine und Fristen nicht ein, so hat der Auftragnehmer für jede Kalenderwoche der Verspätung 0,5 vom Hundert der Abrechnungssumme als Vertragsstrafe zu zahlen, höchstens jedoch 5 vom Hundert der Abrechnungssumme, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung der Termine und Fristen nicht zu vertreten.

§ 13

Werbung

Der Auftragnehmer wird bei der Leistungserbringung und nach Erbringung der Leistungsinhalte dieses Vertrages jeden werblichen Hinweis auf die Tätigkeit für den Auftraggeber unterlassen.

§ 14

Kündigung

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

- das Vorhaben nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder
- eine schwere und / oder andauernde Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer vorliegt, die dieser trotz einer durch den Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht behebt oder

^{*)} Unzutreffendes bitte streichen

Vertrag **<BITTE ERGÄNZEN>** / **<BITTE ERGÄNZEN>**

Az.: **<BITTE ERGÄNZEN>**

- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt wird oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder
- der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Ausschließlichkeitsbindung / Insidergeschäfte oder das Verbot der Vorteilsnahme verstößt.

§ 15 **Arbeitsgemeinschaft**

1. Bei einer Arbeitsgemeinschaft übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
3. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 16 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche sich eventuell aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist **<BITTE ERGÄNZEN>**.

§ 17 **Sonstiges**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Lückenhafte oder unwirksame Bestimmungen sind im Wege der Auslegung so zu ergänzen, dass eine angemessene Regelung gefunden wird, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht hätten.

<Ort>, <Datum>:

<Ort>, <Datum>:

für den Auftraggeber

(Stempel)

für den Auftragnehmer

(Stempel)

*) Unzutreffendes bitte streichen